

Beschlussvorlage	7524/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Aufsichtsrat der Stadtwerke Mayen GmbH		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

1. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Mayen GmbH in offener Abstimmung durchzuführen,
2. als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen:

12 Mitglieder	12 stellvertretende Mitglieder
---------------	--------------------------------

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem diese entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist. Soweit der Stadt mehrere Sitze zustehen, wählt der Stadtrat nach § 88 Abs. 3 und Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 45 GemO die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Mayen GmbH besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke Mayen GmbH aus 13 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist geborenes Mitglied. Die weiteren 12 Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt und von der Gesellschafterversammlung widerruflich bestellt. 12 Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Stadtrat angehören oder sachkundige Bürger der Stadt Mayen sein. Die Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils einen Stellvertreter. Dabei ist das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenden Parteien oder Gruppen zu berücksichtigen.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Anlagen:

Keine